



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Business and Human Rights in den USA und in Deutschland -
Ein Vergleich der völkerrechtswissenschaftlichen Diskurse“**

Dissertation vorgelegt von Richard Dören

Erstgutachter: Prof. Dr. Anne Peters

Zweitgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Juristische Fakultät

***Business and Human Rights* in den USA und in Deutschland**

Ein Vergleich der völkerrechtswissenschaftlichen Diskurse*

Das Völkerrecht ist eine universelle Rechtsordnung. Viele völkerrechtliche Normen gelten weltweit. Dennoch können die Perspektiven auf das Völkerrecht von Staat zu Staat sehr unterschiedlich ausfallen. Bspw. variiert die Stellung des Völkerrechts in der Normenhierarchie der Staaten. Außerdem kann sich die *wissenschaftliche* Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht von Staat zu Staat unterscheiden: Völkerrechtler erlernen das juristische Handwerkszeug in der Regel im Rahmen ihres Studiums einer nationalen Rechtsordnung und entlang der juristischen Traditionen dieses Staates, bevor sie sich mit z.T. divergierenden Völkerrechtslehrbüchern das Völkerrecht erschließen. Deshalb kann es vorkommen, dass Völkerrechtler das Völkerrecht durch die Brille ihrer eigenen Rechtsordnung und eigenen nationalen Rechtskultur analysieren, was zu Missverständnissen bei Völkerrechtlern aus anderen Staaten führen kann. „International law is different in different places“, hat *Kennedy* diese Herausforderung für das Völkerrecht beschrieben.¹

Doch Beobachtungen über die „nationalen“ Diskursunterschiede bleiben häufig auf einer Makro-Ebene; mikroperspektivische Vergleiche zwischen den wissenschaftlichen Diskursen in verschiedenen Staaten zu derselben Thematik gibt es kaum. In meiner Dissertation habe ich einen solchen mikroperspektivischen Diskursvergleich durchgeführt und die *Business-and-Human-Rights*-Diskurse in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtswissenschaft umfassend verglichen.

Business and Human Rights dreht sich im Kern um die menschenrechtliche Verantwortung von multi- bzw. transnationalen Unternehmen. Wie diese Verantwortung sichergestellt werden kann, beschäftigt Politik, Zivilgesellschaft und zahlreiche Wissenschaftsdisziplinen seit Jahrzehnten. Auch die Völkerrechtswissenschaft befasst sich mit den Fragen, die das Thema aufwirft, etwa ob Unternehmen völkerrechtlichen Pflichten unterliegen oder ob ein Staat menschenrechtlich verpflichtet ist, inländischen Unternehmen (Sorgfalts-)Pflichten entlang ihrer Lieferketten zum Schutz der Menschenrechte aufzuerlegen.

Angesichts der diskursvergleichenden Perspektive war das Ziel der Arbeit nicht, eigene Positionen zu den völkerrechtlichen Fragen rund um das Thema *Business and Human Rights* zu entwickeln. Vielmehr galt es zu ermitteln, welche Themen und Lösungsansätze in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur diskutiert werden. Anlass der Dissertation war die Beobachtung, dass es einen großen Unterschied machen kann, sich dem Thema *Business and Human Rights* mittels US-amerikanischer oder deutscher Völkerrechtsliteratur zu nähern. Vor diesem Hintergrund lautet die Forschungsfrage der Arbeit: Welche Gemeinsamkeiten und/oder Unterschiede ergeben sich aus dem Vergleich der *Business-and-*

* Diese Zusammenfassung beruht auf der Schriftfassung des Disputationsvortrages, der am 23. Oktober 2023 an der Fakultät stattfand. Erscheinen wird die Arbeit in der Schriftenreihe „Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht“, hrsg. von Anne Peters und Armin von Bogdandy (Baden-Baden: Nomos 2024). Als Open-Access-Veröffentlichung wird die Arbeit außerdem in der Nomos eLibrary verfügbar sein.

¹ *Kennedy*, *The Disciplines of International Law and Policy*, *Leiden Journal of International Law* 12 (1999), 9–133, 17.

Human-Rights-Diskurse in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur, und wie lassen sich die ermittelten Ergebnisse, insbesondere etwaige Unterschiede, erklären?

Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die Methodik der Untersuchung (I), nennt einige der wesentlichen Ergebnisse des Vergleichs (II) und legt dar, welche Schlüsse aus der Untersuchung gezogen werden können (III).

I) Methodik

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist nicht der Vergleich von Recht, sondern von wissenschaftlichen Perspektiven auf das Recht, hier: auf das Völkerrecht. Deshalb war zunächst die zentrale einschlägige Literatur aus den USA und aus Deutschland in zwei Literaturkorpora zusammenzutragen. Dies erfolgte mittels eines mehrstufigen Verfahrens. Untersucht wurden insbesondere diejenigen Literaturformate, die besonders repräsentativ für die Völkerrechtswissenschaft eines Landes sind, namentlich nationale Völkerrechtszeitschriften sowie Völkerrechtslehrbücher. Untersuchungszeitraum waren die Jahre 2000 bis 2020.

Nach diesem Maßstab sind in die beiden Literaturkorpora alle einschlägigen Beiträge aus den wichtigsten Völkerrechtszeitschriften beider Staaten eingeflossen. Dies sind – aus den USA – das *American Journal of International Law* sowie die Völkerrechtszeitschriften der Universitäten Yale, Harvard, Columbia, Virginia und der NYU. Auf deutscher Seite wurden alle einschlägigen Beiträge aus dem Archiv des Völkerrechts, der *ZaöRV*, der *Friedenswarte* und des *German Yearbook of International Law* berücksichtigt.

Außerdem wurden den Literaturkorpora weitere repräsentative Veröffentlichungen hinzugefügt, etwa die Beiträge aus dem Band der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, die sich auf ihrer Wiener Tagung im Jahr 2019 mit der Thematik befasste.²

Dieser Ansatz ergab zwei Literaturkorpora vergleichbaren Umfangs, namentlich 40 US-amerikanische und 31 deutsche Veröffentlichungen sowie rund zehn Völkerrechtslehrbücher aus beiden Staaten.

II) Zentrale Ergebnisse des Vergleichs

Im Hauptteil der Arbeit wurden anhand der ermittelten Literaturbestände ein US-amerikanischer und ein deutscher Länderbericht erstellt. Diese geben Auskunft darüber, welche Themen in den beiden Ländern diskutiert werden, inwieweit Mehrheitspositionen innerhalb der Untersuchungsländer zu den diskutierten Themen auszumachen sind und welche Besonderheiten die Diskurse prägen. Auf Grundlage der Länderberichte erfolgte sodann der Vergleich der Diskurse, der – zur Beantwortung der Forschungsfrage – die Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zwischen den Diskursen aufzeigt und die ermittelten Ergebnisse einordnet.

Zu den Ergebnissen des Vergleichs gehört, dass zwischen den Diskursen durchaus Gemeinsamkeiten bestehen: Dass Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Unternehmen adressiert werden müssen, ist man sich in beiden Staaten einig. Gleichfalls wurde in beiden Staaten bspw. die Frage nach der Völkerrechtsbindung von Unternehmen ausführlich

² *Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters* (Hrsg.), *BDGIR* 50 (2019): Unternehmensverantwortung und Internationales Recht, 2020.

adressiert. Dennoch bestehen zahlreiche Unterschiede. Einige dieser Differenzen werden im Folgenden vorgestellt (1) und in einem zweiten Schritt eingeordnet (2).

1) Beispiele für Unterschiede zwischen den Diskursen

Der übergeordnete Vergleichsbefund lautet, dass die deutsche Literatur eine insgesamt größere Homogenität als die US-amerikanische aufweist: Im Zentrum der Analyse der deutschen Literatur steht stets die Anwendung und z.T. auch Systematisierung des geltenden Völkerrechts. So geben die meisten Arbeiten eine umfassende Übersicht über die Instrumente und Normen, mit denen Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Unternehmen adressiert werden können. Meist wird eines dieser Instrumente schwerpunktmäßig untersucht, etwa die menschenrechtliche Schutzpflicht.

Die US-amerikanische Literatur ist inhaltlich wie methodisch vielfältiger. Viele Autoren adressieren neben dem Völkerrecht gerade das US-amerikanische Recht. Insbesondere die intensiv analysierte Rechtsprechung US-amerikanischer Gerichte zum Alien Tort Statute wirkt sich spürbar auf den US-Diskurs aus. Daneben finden sich in der US-amerikanischen Literatur Beiträge, die historische, theoretische oder empirische Überlegungen anstellen.

Außerdem lässt sich eine nahezu gegensätzliche Haltung bzgl. des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität in der Literatur aus beiden Staaten ausmachen. Nach der klassischen Lesart waren im Völkerrecht allein die Staaten Subjekte des Völkerrechts, bis im Laufe der Zeit Internationale Organisationen und später auch das Individuum zum „Kreis der Völkerrechtssubjekte“ hinzugehört sind. In der US-Literatur wird das Konzept der Völkerrechtssubjektivität indes kaum gebraucht. Es sei aufgrund seiner notorischen Staatszentrierung und seines überflüssigen intellektuellen Ballasts abzulehnen. Zielführender sei es, alle am internationalen Verkehr beteiligten Akteure in den Blick zu nehmen, wozu natürlich auch Unternehmen zählten.

Viele deutsche Autoren arbeiten dagegen mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität, um die Rechtsstellung privater Unternehmen zu beschreiben. Kritik, gar ein Verzicht auf das Konzept, findet sich in der deutschen Literatur kaum. Private Unternehmen ordnet man zumeist als partielle Völkerrechtssubjekte ein, da sie Träger völkerrechtlicher Rechtspositionen seien, nicht aber völkerrechtlichen Pflichten unterlägen. In der US-amerikanischen Literatur sind solche Einordnungen aufgrund der skizzierten Kritik am Konzept der Völkerrechtssubjektivität dagegen sehr unüblich.

Hinsichtlich der Völkerrechtsbindung von Unternehmen zeigt der Vergleich unterschiedliche Schwerpunkte: In den USA werden häufig völkergewohnheitsrechtliche Normen zwingenden Charakters, etwa das Völkermordverbot, auf ihre Bindungswirkung gegenüber Unternehmen untersucht. Diese wird häufig bejaht, weil diese Normen allen relevanten Akteuren Pflichten auferlegten. In Deutschland liegt der Fokus dagegen auf den Menschenrechtsverträgen, die nach ganz überwiegender Meinung Unternehmen nicht verpflichten.

Auch die menschenrechtliche Schutzpflicht wird in einem unterschiedlichen Maße in den Blick genommen. Völkerrechtliche Menschenrechtsgarantien erzeugen u.a. staatliche Achtungs- und Schutzpflichten. Die Achtungspflicht ist eine negative Pflicht, Eingriffe in menschenrechtlich geschützte Güter zu unterlassen. Sie entspricht dem klassischen Verständnis der Grund- und Menschenrechte als Abwehrrechte des Individuums gegenüber dem Staat. In der deutschen Literatur setzen sich zahlreiche Beiträge mit der Frage auseinander, inwieweit der Staat menschenrechtlich verpflichtet ist, inländischen Unternehmen Pflichten zum Schutz der

Menschenrechte entlang ihrer Lieferketten aufzuerlegen. Gerade zur Frage, ob die Schutzpflicht extraterritoriale Sachverhalte erfasst, entwickeln einige Autoren ausführliche dogmatische Ansätze. In den USA wird die Schutzpflicht hingegen kaum thematisiert.

Zuletzt zeitigt der Vergleich Unterschiede bzgl. des Stellenwerts der Nürnberger Industriellenverfahren. Diese fanden nach dem Hauptkriegsverbrecherprozess als Teil der sog. Nachfolgeverfahren vor US-amerikanischen Militärgerichten ebenfalls in Nürnberg statt. In den Industriellenverfahren musste sich das Leitungspersonal der Firmen Flick, I.G. Farben und Krupp etwa für den Einsatz von Zwangsarbeit verantworten. Gegenstand der Verfahren war also allein die strafrechtliche Verantwortlichkeit der angeklagten Individuen. Allerdings enthält bspw. das I.G. Farben-Urteil Formulierungen, die Völkerrechtsverstöße des Unternehmens selbst andeuten. Unter Verweis auf diese Formulierungen sehen einige US-amerikanische Autoren die Verfahren als Präzedenzfall und als Argument für die Völkerrechtsbindung von Unternehmen. Insgesamt werden die Verfahren häufig thematisiert. In der deutschen Literatur sind dagegen so gut wie keine Verweise auf die Industriellenverfahren zu finden.

2) Ansätze zur Erklärung der ermittelten Diskursunterschiede

Neben der Identifizierung etwaiger Unterschiede war es Anliegen der Arbeit, die ermittelten Differenzen zu erklären. Dabei ging es nicht darum, Kausalitäten aufzuzeigen, sondern plausible Erklärungsansätze aufzuzeigen. Zur Erklärung der im vorherigen Abschnitt skizzierten Unterschiede sind unterschiedliche Faktoren in den Blick zu nehmen.

Das zentrale Anliegen der deutschen Staatsrechtslehre liegt darin, „Probleme am Maßstab des positiven Rechts zu lösen bzw. lösbar zu machen“.³ Dieses Ideal kommt in der deutschen Literatur zum Ausdruck, die durch einen überwiegend einheitlichen Zugriff auf das positive (Völker-)Recht gekennzeichnet ist. Gleichzeitig zeigt sich die deutsche „Dreiteilung der juristischen Welt“⁴ insoweit, als vorwiegend völkerrechtliche Überlegungen angestellt und die Frage nach der privatrechtlichen Menschenrechtshaftung von Unternehmen allenfalls gestreift wird.

Der Fokus der US-amerikanischen Literatur auf die Rechtsprechung zum Alien Tort Statute entspricht der großen Bedeutung der Verfahren für das Thema *Business and Human Rights*. Andererseits entspricht dieser Fokus der gängigen Kritik, in den USA trete das Völkerrecht häufig hinter das heimische *foreign relations law* zurück. So belegen US-amerikanische Autoren die Völkerrechtsbindung von Unternehmen immer wieder mit der heimischen Rechtsprechung zum Alien Tort Statute, z.T. ohne darzulegen, dass diese Rechtsprechung kaum Nachahmung in anderen Staaten gefunden hat.

Bzgl. der nichtdogmatischen US-amerikanischen Beiträge ist auf den Siegeszug des *legal realism* hinzuweisen. *Legal realism* beschreibt eine US-amerikanische Denkweise, deren Anfänge gegen Ende des 19. Jahrhunderts liegen. Die Rechtsrealisten wollten die aus ihrer Sicht offensichtlichen Mängel der damals herrschenden Herangehensweise aufzeigen, dem *classical legal thought*. Danach galt Recht als ein System miteinander verknüpfter Regeln, deren genauer

³ von Arnould, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, VVDStRL 74 (2014), 2015, 39–87, 45.

⁴ Die Formulierung „Dreiteilung der juristischen Welt“ stammt von Jestaedt, siehe Jestaedt, Die Dreiteilung der juristischen Welt: Plädoyer für ihre intradisziplinäre Relationierung und Relativierung, in: Bruns/Kern u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rolf Stürmer zum 70. Geburtstag (1. Teilband: Deutsches Recht), 2013, 917–936; ebenso Jestaedt, Wissenschaft im Recht: Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich, JZ 69:1 (2014), 1–12, 7.

Inhalt mittels dem Recht inhärenten Techniken präzise bestimmt werden kann. Die Rechtsrealisten wollten das Recht hingegen als *law in action* verstehen und die konkrete Funktionsweise des Rechts in der Gesellschaft erfassen. Antiformalismus und Regelskeptizismus gelten daher als zentrale Eigenschaften rechtsrealistischen Denkens.

Die Kernannahmen des Realismus wurden im 20. Jahrhundert zum Allgemeingut der US-Rechtswissenschaft, was in der Formel „we are all realists now“ zum Ausdruck kommt. Dies gilt auch für die Völkerrechtswissenschaft. So stehen häufig nicht die Anwendung und systematische Aufbereitung des geltenden Rechts im Vordergrund, sondern theoretische oder interdisziplinäre Perspektiven – eine Tendenz, die sich auch in der Zusammensetzung des US-amerikanischen Literaturkorpus zeigt. Demgegenüber attestiert die deutsche Völkerrechtswissenschaft der systematisierenden Analyse der *lex lata* bis heute einen hohen Stellenwert, was sich wiederum in der Fokussierung der deutschen Literatur auf dogmatische Analysen spiegelt.

Außerdem vermögen die Grundausrichtungen der beiden Wissenschaftsdisziplinen den gegensätzlichen Stellenwert des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität zu erklären: Aus US-amerikanischer Sicht ist das Konzept der Völkerrechtssubjektivität ein unnötiges (dogmatisches) Konstrukt, das zur Erfassung des Völkerrechtsverkehrs nicht geeignet ist. Dagegen kann man die Arbeit mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität als Ausdruck der deutschen dogmatischen Völkerrechtswissenschaftstradition sehen. Verweise etwa auf die Dogmatik der Völkerrechtssubjektivität oder das Erfordernis einer dogmatisch sauberen Lösung, wie man sie in Deutschland häufig liest, finden sich in der US-amerikanischen Literatur wiederum nicht.

Ferner besteht eine Korrelation zwischen dem Stellenwert des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität und dem nationalen Recht: Während es in den USA kein allgemeines Personenrecht gibt, entspricht die in Deutschland gängige Systematisierung der Völkerrechtssubjekte dem Ansatz des allgemeinen Personenrechts im nationalen Recht.

Hinsichtlich der Unterschiede bzgl. der Völkerrechtsbindung von Unternehmen ist es aufschlussreich, die menschenrechtlichen Pflichten der Untersuchungsländer in den Blick zu nehmen: Während die USA weltweit für Menschenrechte eintritt, hat das Land nur wenige Menschenrechtsverträge ratifiziert. Außerdem haben die ratifizierten Verträge anders als das Völkergewohnheitsrecht meist kaum Einfluss auf die innerstaatliche Praxis. Folglich spielten in der Rechtsprechung zum Alien Tort Statute, die in der US-Korpusliteratur so intensiv adressiert wurde, auch nur völkergewohnheitsrechtliche Normen eine Rolle.

Die Bundesrepublik hat hingegen alle wichtigen Menschenrechtsverträge ratifiziert. Gerade die EMRK-Rechtsprechung wirkt sich spürbar auf das innerstaatliche Recht aus. So dürfte der deutsche Fokus auf die Menschenrechtsverträge und der US-amerikanische Fokus auf das Völkergewohnheitsrecht mit der unterschiedlichen innerstaatlichen Bedeutung beider Rechtsquellen zusammenhängen.

Der unterschiedliche Stellenwert der menschenrechtlichen Schutzpflicht lässt sich mit dem z.T. gegensätzlichen Grundrechtsverständnis beider Staaten erklären. Die US-amerikanischen

Bundesverfassung kennt grundrechtliche Schutzpflichten nicht. „The Constitution is a charter of negative liberties“, formulierte ein Bundesberufungsgericht im Jahr 1982.⁵

Unter dem deutschen Grundgesetz sind grundrechtliche Schutzpflichten dagegen anerkannt. Textlicher Ausgangspunkt ist Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG, der die „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ vorsieht, die Menschenwürde „zu achten und zu *schützen*“.

Die Unterschiede im Verfassungsrecht setzen sich auf internationaler Ebene fort: Die USA verneinen die Schutzpflichtendimension der Menschenrechte entgegen der Auffassung völkerrechtlicher Institutionen sowie weiter Teile der Staatengemeinschaft, darunter auch Deutschland.

Die geringe Prominenz der Schutzpflicht in der US-amerikanischen Literatur korreliert folglich mit der Ablehnung der Schutzpflicht im US-amerikanischen Verfassungsrecht. Außerdem dürfte die Ablehnung der völkerrechtlichen Schutzpflicht durch die US-amerikanische Regierung auch auf die US-amerikanische Völkerrechtsliteratur ausstrahlen: Dass der wissenschaftliche Verweis auf die Schutzpflicht die USA – als Staat – zum Handeln bewegen könnte, würde einen Paradigmenwechsel der US-amerikanischen Haltung bzgl. der Interpretation der Menschenrechte verlangen, ist also eher unwahrscheinlich.

Demgegenüber kennen deutsche Juristen die Schutzpflicht bereits aus dem Verfassungsrecht. Wenig überraschend kreisen daher viele deutsche Überlegungen um die menschenrechtliche Schutzpflicht, zumal auch einschlägige völkerrechtliche Dokumente wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen auf die staatliche Schutzpflicht verweisen.

Der US-amerikanische Rückgriff auf die Industriellenverfahren lässt sich schließlich als Ausdruck des Präzedenzfalldenkens des *common law* deuten. Wenngleich den Nürnberger Verfahren formell keine Autorität zukommt, markieren sie einen Meilenstein in der Geschichte des Völkerrechts. In den USA ist man zudem stolz auf die Führungsrolle, die das Land in Nürnberg innehatte. So liegt der Rückgriff auf die Verfahren mangels anderer Präzedenzfälle nahe, insbesondere wenn man, wie vielfach in den USA feststellbar, mit normativem Impetus zugunsten einer Menschenrechtsbindung von Unternehmen argumentiert.

In Deutschland werden die Verfahren dagegen – eher formell – als reine Strafverfahren gegen Individuen gedeutet, die in der Debatte über die Verantwortung von Unternehmen nicht adressiert werden müssen.

III) Gesamtergebnis und Ausblick

Zwischen den beiden Diskursen bestehen Unterschiede bzgl. der thematischen Schwerpunkte, z.T. bzgl. der inhaltlichen Positionen sowie der juristischen Arbeitsweise. Diese Unterschiede sind durch unterschiedliche Faktoren wie die nationalen Völkerrechtstraditionen, das nationale Recht oder die völkerrechtlichen Positionen der Untersuchungsländer zu erklären. Zwar dürften völkerrechtliche Diskursvergleiche, wie ihn diese Untersuchung angestrengt hat, nicht immer Unterschiede dieses Ausmaßes zum Vorschein bringen. Unterschiede zwischen deutschen und österreichischen Völkerrechtsdiskursen dürften bspw. weitaus geringer ausfallen. Gleichzeitig können verallgemeinerungsfähige Schlüsse gezogen werden: So kann eine vergleichend-

⁵ US Court of Appeals for the Seventh Circuit, *Bowers v. De Vito*, Entscheidung vom 20.08.1982, 686 F.2d 616, 618.

völkerrechtliche Arbeitsweise, die bewusst auf die Literatur aus verschiedenen Staaten zurückgreift, neue Perspektiven eröffnen und vor den Gefahren des argumentativen „Heimwärtsstrebens“⁶ sensibilisieren. Folglich kann die vergleichend-völkerrechtliche Arbeitsweise helfen, zur Utopie einer universellen Völkerrechtswissenschaft beizutragen.

⁶ Vgl. *Nussbaum*, Deutsches Internationales Privatrecht, 1932, 43, der mit dem Ausdruck „Heimwärtsstreben“ das Phänomen skizziert, dass nationale Gerichte aufgrund der Herausforderungen der Anwendung ausländischen Rechts dazu neigen, sofern möglich inländisches Recht anzuwenden.